

Satzung

Über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 - 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz -WoBauErlG vom 17.05.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 926) - i.V.m. Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 GVB1. S. 677) erläßt die Gemeinde Kirchdorf i. Wald nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen folgende

Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Schlag werden gemäß den in beiliegenden Lageplänen (M 1 : 1000 und M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG i.V.m. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Kirchdorf i. Wald, den 13. August 1992

Altmann
1. Bürgermeister

